

1) Ueber die Hintergründe dieses Handels vgl. AH 30/162, 179. 1

Original, mit den 4 Siegeln der Unterzeichneten
AH 1, 199-200 - Blatt 200^r leer

86

1697 Dezember 14., Reichenau

A

SCHREIBEN DES BISCHOEFLICH-KONSTANZISCHEN RATS UND DER OBERAMT-
LEUTE DER [HERRSCHAFT] REICHENAU AN BEAT JAKOB II.
ZURLAUBEN VON GESTELLENBURG, [STADT- UND AMTS-]RAT VON
ZUG UND [EIDG.] OBERSTFELDWACHTMEISTER, DERZEIT LAND-
VOGT IM THURGAU, FRAUENFELD

Sicherlich erinnere er sich an die an der letzten Sommertagsat-
zung [Jahrrechnung] in Baden erlassene Verordnung, wonach kein
Untertane eine niedergerichtliche Angelegenheit "*ohne Vorweis undt
Einreichung Eines behörigen Appellationbrieffs*" ans Landvogteiamt [Ober-
amt] in Frauenfeld ziehen dürfe. Dies gelte insbesondere dann,
wenn das Niedergericht bereits ein Urteil gefällt habe und dieses
in Rechtskraft erwachsen sei. Untertanen, die also keinen Appel-
lationsbrief beihanden hätten, seien demzufolge wieder an die
erste Instanz zurückzuweisen.

*"Nach demmahlen dann Hans Jakob Labhardt Sonnenwürth zue Steckhboren¹ et
Consorten deme schnuerstrackhs in sachen Moriz Gräfflin betreffend Zue-
widerhandlen, Ja sogar Unnsers Hochgeehrten herren Landtvogts derentwegen
under Straff undt Ungnad Ergangen, undt reiterierten befelchen contravenie-
ren", möchte man - "damit die Nidergerichtliche Jura ohnbekränckht ver-
bleiben" - ihn, den Landvogt bitten, besagten Sonnenwirt und Mit-
haften wieder an sie, die Amtsleute der Reichenau, zu verweisen.*

1) Steckborn war eine Niedergerichtsherrschaft der Reichenau. 2

Original, mit Siegel der Kanzlei Reichenau, gleiche Schrift wie AH 1/91
AH 1, 201-202 - Blatt 202^r leer